

Reglement über die Gemeinschaftskommunikationsanlage

Die Verwaltungsräte der Dorfkorporationen Jonschwil und Schwarzenbach erlassen gestützt auf die Korporationsordnung, betreffend der Gemeinschaftskommunikationsanlage der Dorfkorporationen Jonschwil und Schwarzenbach (GAJS), folgendes Reglement:

Trägerschaft Dorfkorporationen Jonschwil und Schwarzenbach

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der GAJS

Art. 1

Die Gemeinschaftskommunikationsanlage Dorfkorporation Jonschwil und Schwarzenbach (GAJS) betreibt in den jeweiligen Korporationsgebieten ein Kommunikationsnetz.

Abonnement

Art. 2

Als Abonnent gilt, wer von der GAJS Signale bezieht.

Bei Mietobjekten, deren Mieter nicht durch individuelle Rechnungen belastet werden, gilt der Hauseigentümer als Abonnent.

Verwendet ein Untermieter in Wohnräumen Signale zu eigenen Zwecken und ist er gemäss den Bestimmungen des BAKOM konzessionspflichtig, gilt der Mieter als Abonnent.

Bei Mit- und Gesamteigentum gilt ein von den Berechtigten bezeichneter Vertreter als Abonnent.

Rechtsverhältnis

Art. 3

Dieses Reglement und der dazugehörige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der GAJS und den Abonnenten. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

Signallieferung

Art. 4

1. Grundsatz

Die GAJS beliefert die Abonnenten im Rahmen der Leistungsfähigkeit Ihrer Anlagen mit Signalen.

2. Einschränkung und Unterbrechung

Art. 5

Die GAJS hält die durch Störungen, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Sie verständigen die Abonnenten nach Möglichkeit im voraus.

a) Allgemeines

b)

Art. 6

Haftungsausschluss

Bezüger haben gegenüber der GAJS keinen Schadenersatzanspruch für Schäden aus Unterbruch, Einschränkung und Wiederaufnahme der Signallieferung.

3. Anforderungen an Installationen und Geräte

Art. 7

Die GAJS liefert Signale nur, wenn die Installationen und Geräte den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

An- und Abmeldung

1. Anmeldung

Art. 8

Wer Signale von der GAJS beziehen will, hat sich bei der GAJS anzumelden.

Das Benützungsverhältnis zwischen dem Abonnenten und der GAJS beginnt mit der Anmeldung oder dem Vertragsabschluss, in jedem Fall aber mit dem Bezug von Signalen.

2. Abmeldung

a) Allgemeines

Art. 9

Der Abonnent kann das Benützungsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit kündigen. Die GAJS unterbindet unmittelbar nach erfolgter Kündigung die Signallieferung. Mit der Einstellung der Signallieferung, spätestens aber auf Ende des der Kündigung folgenden Monats, endet das Benützungsverhältnis.

Wird ein nach Art. 11 meldepflichtiger Vorgang verspätet mitgeteilt oder unterbleibt eine Meldung, so endet das Benützungsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Abrechnung.

Wird das Benützungsverhältnis vor Ablauf von sechs Monaten nach der Kündigung wieder aufgenommen, so werden die Aufwendungen für die Wiederherstellung der Signallieferung dem Abonnenten belastet.

b) bei Wohnungs- und Eigentumswechsel

Art. 10

Ist der Abonnent Mieter und wird das Mietverhältnis aufgelöst, so hat er die GAJS unter Angabe seiner alten und neuen Adresse vor Ablauf des Mietverhältnisses zu informieren. Der Vermieter weist den Mieter auf diese Pflicht hin.

3. Pflichten des Hauseigentümers oder des Vertreters

Art. 11

Ist der Hauseigentümer gemäss Art. 2 Abs. 2 bzw. der Mieter gemäss Art. 2 Abs. 3 oder der Vertreter gemäss Art. 2 Abs. 4 Abonnent, so hat er der GAJS Veränderungen in der Benützerzahl (An- und Abmeldung, Auflösung und Wiederinbetriebnahme des Benützungsverhältnisses) mitzuteilen.

II. Neuerschliessung

Neuerschliessung

Art. 12

Bei Erschliessung neuer Bauzonen gehen einzig die Kosten für die Grabarbeiten zu Lasten des Erschliessers.

III. Anschluss an die Verteilanlagen

Durchleitungsrecht

Art. 13

Der Grundeigentümer, welcher seine Liegenschaft an das Kommunikationsnetz anschliesst, erteilt der GAJS unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die Leitungen des Verteilnetzes in seinem Grundstück. Ist das Durchleitungsrecht erteilt, kann es der Berechtigte im Grundbuch anmerken lassen.

Verteilkabinen

Art. 14

Die Grundeigentümer angeschlossener Liegenschaften haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle für den Betrieb notwendige Installationen wie Verteilerkonsolen, Verstärkerkabinen, Hausübergabestellen etc. entschädigungslos zu dulden.

Anschluss an die GA

Art. 15

1. Erstellung und Unterhalt

Die GAJS erstellt und unterhält den Hausanschluss und die Anschlussleitung. Sie legt die Signalübergabestelle (SÜS) zusammen mit den zuständigen Planern für jede Liegenschaft fest.

Die GAJS bestimmt den Übergabepegel, die Leitungsführung sowie die Art und Dimension der Leitung aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheit.

Für einen Hausanschluss ist der GAJS eine Installationsanzeige (gemäss Vorschriften der GAJS) der geplanten Hausverteilanlage zur Bewilligung einzureichen. Erst nach erfolgter Bewilligung darf mit der Erstellung der Hausverteilanlage begonnen werden.

Die Kosten für Zuleitungsrohre und für die Verlegung ab Parzellengrenze bis zur Liegenschaft gehen immer zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Bauherrn.

Ist das Zuleitungsrohr nicht korrekt verlegt, wird der Mehraufwand beim Kabeleinzug dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

2. Änderungen bei Umbauten

Art. 16

Für jede Änderung oder Erweiterung der bestehenden Hausinstallation ist eine Installationsanzeige der GAJS einzureichen. Das entsprechende Meldeformular kann dort bezogen werden.

Sind durch den Umbau des Gebäudes Änderungen an der Kommunikationsanlage notwendig, hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

Betrifft die Änderung Anlagen zur Versorgung Dritter, kann sich die GAJS bis zu max. 75 Prozent an den anfallenden Kosten beteiligen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt dabei die der GAJS zukommenden Vorteile.

3. Abtrennung

Art. 17

Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt und ist ihr Bestand aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, kann die GAJS die Abtrennung auf Ihre Kosten vornehmen. Eine Wiederinbetriebsetzung wird einer Änderung gleichgesetzt.

4. Vorübergehende Anschlüsse

Art. 18

Der Besteller trägt die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse.

IV. Hausinstallationen

Bewilligungspflicht

Art. 19

Der Anschluss hausinterner Verteilanlagen an die Gemeinschaftsanlage bedarf einer schriftlichen Bewilligung. Diese Bewilligung wird nur unter Auflage der jeweils aktuellsten Richtlinie¹ der Swisscable erteilt.

¹ Richtlinie für Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für Breitbandkommunikation in Kabelfernsehtzen, Swisscable, 3000 Bern 8.

Unterhaltungspflicht	<p>Art. 20</p> <p>Hausinstallationen sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Werden Mängel an Apparaten und Anlagen festgestellt, ist unverzüglich für deren Behebung zu sorgen.</p>
Kontrollen	<p>Art. 21</p> <p>Die Inbetriebsetzungsbereitschaft der geänderten, erweiterten oder neuerstellten Hausverteilanlage ist vom Installateur der GAJS zu melden, welche darauf die Signale auf die Übergabestelle schaltet.</p> <p>Die GAJS führt Kontrollen der Hausinstallationen durch. Werden dabei Mängel festgestellt, so setzt die GAJS dem Eigentümer eine Frist zu deren Behebung an; sie führt eine Nachkontrolle durch.</p> <p>Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist nicht eingehalten, ist die GAJS nach vorheriger Ermahnung berechtigt, die Mängel selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder die Signallieferung einzustellen.</p>
Zutrittsrecht	<p>Art. 22</p> <p>Den Organen der GAJS ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie bei Störungen der Zutritt zu gestatten.</p>
Kosten	<p>Art. 23</p> <p>Der Hauseigentümer oder der Abonnent trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und der Änderungen von Hausinstallationen.</p> <p>Er hat auch die Kontrollaufwendungen der GAJS zu tragen, wenn bei der Nachkontrolle gemäss Art. 21 erneut Mängel festgestellt werden.</p> <p>Er trägt ausserdem die Kosten zur Behebung der Mängel gemäss Art. 21 Abs. 2.</p>
Haftpflicht	<p>Art. 24</p> <p>Der Installateur haftet gegenüber der GAJS für einwandfreie, fachgerechte und vorschriftsgemässe Ausführung der Arbeit, sowie für qualitativ einwandfreies, den Vorschriften entsprechendes Material. Bei Zuwiderhandlungen gegen die jeweils gültigen Vorschriften sowie grober Missachtung der in Art. 19 genannten Richtlinie haftet die mit der Ausführung der Hausverteilanlage beauftragte Firma für alle entstehenden Schäden und Umtriebe.</p>
Unterbindung der Signallieferung	<p>Art. 25</p> <p>Die Unterbindung bzw. Umschaltung von Signalen erfolgt ausschliesslich durch Beauftragte der GAJS.</p> <p>Wer unberechtigt Manipulationen an den Anlageteilen der GAJS vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die verursachten Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>

V. Beiträge und Gebühren

Anschlussbeitrag	<p>Art. 26</p> <p>Wird die Liegenschaft neu an das Kommunikationsnetz angeschlossen, hat der Eigentümer für die Bereitstellung der Versorgung mit Signalen und für die Erstellung des Hausanschlusses einen einmaligen</p>
1. Grundsatz	

Anschlussbeitrag zu entrichten.

2. Bemessung

a) Allgemeines

Art. 27

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- und Geschäftseinrichtungen der Liegenschaft sowie die erforderliche Signalstärke.

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Grundpreis pro Liegenschaft
- b) dem Beitrag pro zusätzliche Wohn- oder Geschäftseinheit
- c) einem Beitrag bei erhöhter Signalstärke.

Die Gebühren werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.

b) besondere Fälle

Art. 28

Werden abgelegene Siedlungen, Weiler oder Liegenschaften an die Gemeinschaftsanlage angeschlossen, kann der Anschlussbeitrag angemessen erhöht werden. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem zusätzlichen Aufwand.

3. Veränderung der Bemessungseinheiten

Art. 29

- a) Wird die Zahl der Wohn- oder Geschäftseinheiten der Liegenschaft oder die Signalstärke nachträglich erhöht (Um- bzw. Ersatzbauten, Erweiterungsbauten), so wird ein Anschlussbeitrag auf der Differenz der Bemessungseinheiten erhoben.

Die maximal lieferbare Signalstärke wird durch die GAJS festgelegt.

- b) Eine Reduktion der Bemessungseinheiten hat keine Rückerstattung von Anschlussgebühren zur Folge.

Benützungsgebühr

1. Grundsätze

Art. 30

Der Abonnent hat zur Deckung der jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der Gemeinschaftsanlage eine Abonnementsgebühr zu bezahlen.

Die Höhe der Abonnementsgebühr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Gebühren Dritter, wie Urheberrechtsgebühren und dergleichen, werden dem Abonnenten zusätzlich zur Abonnementsgebühr in Rechnung gestellt; entweder durch die GAJS oder direkt durch den Anbieter.

2. Abgabe von Signalen an Dritte

Art. 31

Die Abgabe von Signalen an Dritte ist grundsätzlich verboten.

3. Rechnungsstellung

Art. 32

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen, mindestens einmal pro Jahr.

Akonto- und Vorauszahlung

Art. 33

Die GAJS kann Akonto- oder Vorauszahlung verlangen.

Zahlungsbedingungen

Art. 34

Die GAJS setzt die Zahlungsbedingungen fest und gibt sie auf der Rechnung bekannt.

VI. Einstellung der Signallieferung

Gründe

Art. 35

Die GAJS kann, nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung, die Signallieferungen einstellen, wenn der Abonnent:

- a) Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b) rechts- oder tarifwidrig Signale bezieht;
- c) den Organen der GAJS den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

Die Einstellung der Signallieferung nach den Bestimmungen von Art. 5 und 7 bleibt vorbehalten.

Verbindlichkeiten

Art. 36

Die vorübergehende Einstellung der Signalabgabe aus technischen Gründen befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der GAJS.

GAJS-Struktur

Art. 37

Die GAJS besteht aus den zwei voneinander unabhängigen Dorfkorporationen Jonschwil und Schwarzenbach. Die Anschlussgebühren sowie die Monatstarife werden durch den Verwaltungsrat der einzelnen Korporationen unabhängig voneinander festgelegt.

Widerrechtlicher Signalbezug

Art. 38

Wer widerrechtlich Signale bezieht, hat die zu wenig verrechneten Gebühren der GAJS zu erstatten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 39

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des kantonalen Baudepartements rechtsgültig. Es wird sofort angewendet.

Der Verwaltungsrat stellt fest:

Das Reglement für die Gemeinschaftskommunikationsanlage ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 12.10.2007 bis 10.11.2007 kein Begehren der Bürgerschaft für Änderungen gestellt worden ist.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 40

Dieses Reglement ersetzt die Anschlussbedingungen betreffend Betrieb und Unterhalt einer Gemeinschaftsantennenanlage vom 20. 7. 1994.

Jonschwil, 3.10.2007

Im Namen der GAJS

Dorfkorporation Jonschwil

Der Präsident:

Der Aktuar:

Rolf Gehring

Daniel Storchenegger

Dorfkorporation Schwarzenbach

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Eugen Meier

Anita Landolt